Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen, für den Anzeigenteil Peter Geiger. Druck und Verlag: Primo-Verlag Geiger, Industriestraße 45, 72160 Horb a. N., Telefon 0 74 51/53 44 00, Telefax 0 74 51/53 44 10. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell.

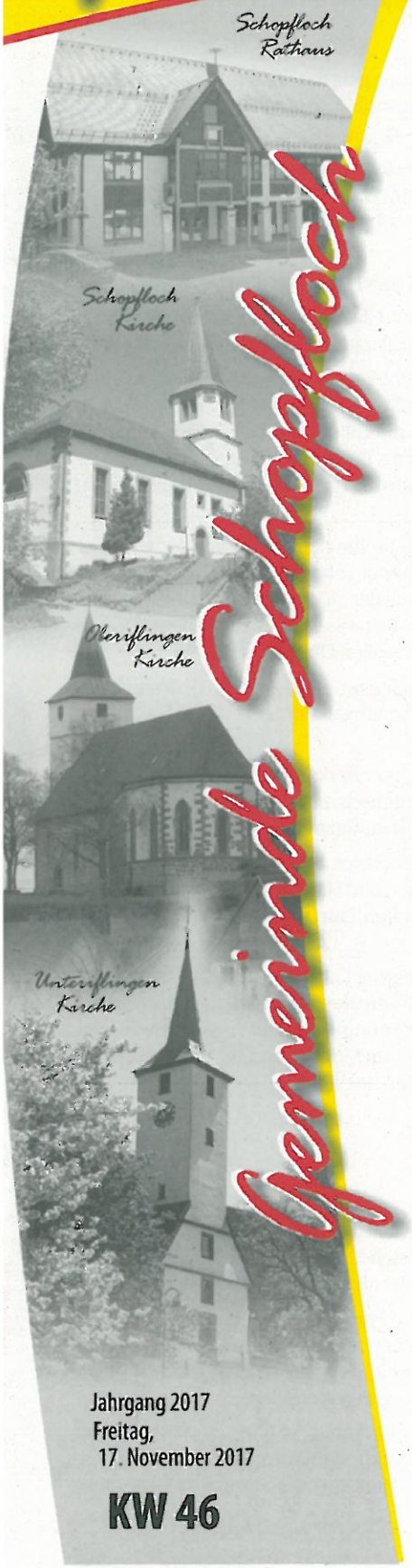

Jahrgang 2017
Freitag,
17. November 2017

KW 46

Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Am kommenden Sonntag ist Volkstrauertag.

Hierbei trauern wir um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die vielen Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung, um die Bundeswehrsoldaten und anderen Einsatzkräfte, denen im Auslandseinsatz das Leben genommen wurde. Wir denken heute an die Menschen, die in Gefangenschaft, als Vertriebene und Flüchtlinge sterben mussten. An die, die ihr Leben lang auf der Flucht waren, auf der Suche nach Hoffnung und Gerechtigkeit und dennoch mit dem Tod bestraft wurden. An die, die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen Gewaltherrschaft geleistet haben, und an die, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten – derer gedenken wir.

Wir trauern mit allen, die Leid tragen mussten um die Toten und teilen ihren Schmerz.

Solche Gedenktage machen uns bewusst, welche Geschichte uns Tag für Tag geprägt hat. Der Blick zurück soll uns, auch angesichts der aktuellen Krise in Syrien, wieder die Augen öffnen vor dem, was alles Schreckliches passieren kann. Deshalb wollen wir gemeinsam mit Ihnen all derer gedenken, die durch Hass und Gewalt Opfer geworden sind.

Ich möchte Sie recht herzlich zu unseren Gedenkfeiern einladen, die im Anschluss an die Gottesdienste stattfinden.

Sonntag, den 19. November 2017

in Schopfloch auf dem Friedhof um 11:15 Uhr

in Oberiflingen am Ehrenmal um 10:00 Uhr

in Unteriflingen am Ehrenmal um 11:15 Uhr.

Mitgestaltet werden die Feiern

- in Schopfloch vom Posaunenchor Schopfloch
- in Oberiflingen vom Posaunenchor Oberiflingen
- in Unteriflingen vom Kirchenchor Schopfloch / Unteriflingen.

Gedenktage können die Welt nicht verändern – aber sie beeinflussen unsere Sicht auf die Vergangenheit und auch unsere Deutung der Gegenwart.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Klaas Klaassen

Bürgermeister

Wir gratulieren

Herzliche Glück- und Segenswünsche zum Geburtstag

Oberiflingen

Am Samstag, 18.11.2017,
Herrn **Walter Schmid**,
Albstraße 21 zum 75. Geburtstag

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. **Bei akuten Erkrankungen** können Patienten **ohne vorherige Anmeldung** direkt in die Notfallpraxis kommen.

(Erwachsene)

Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Sa, So und an FT 9 – 21 Uhr

(Kinder)

Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Sa, So und an FT 9 – 15 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst	**112**
Allgemeiner Notfalldienst	**116117**
Kinderärztlicher Notfalldienst (Calw u. Freudenstadt)	**0180 5 19292160**
Augenärztlicher Notfalldienst	**01805 19292-123**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441/867-14. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: http://www.kzvbw.de/.

Apothekenbereitschaftsdienst

Samstag, 18.11.2017

Kur-Apotheke, Baiersbronn, Tel. 07442 – 38 81 und
Schiller-Apotheke, Horb am Neckar,
Tel. 07451 – 26 78

Sonntag, 19.11.2017

Kur-Apotheke Waldachtal, Lützenhardt,
Tel. 07443 – 28 90 10 und
Nordstadt-Apotheke, Freudenstadt,
Tel. 07441 – 67 71

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Krankenpflegeförderverein Schopfloch e.V.

Auszug aus dem Bericht zur 15. Hauptversammlung am 08.11.2017 im Gemeindehaus in Schopfloch

Wir schenken Zeit!

Zu Beginn der Hauptversammlung ging der Vorsitzende Klaas Klaassen auf dieses Motto des Krankenpflegefördervereins (KPFV) ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Pauschalen für die Pflege von Patienten zeitlich sehr begrenzt sind, setzt an dieser Stelle der Verein an. Mit den von ihm der Diakoniestation zur Verfügung gestellten Geldern ist es möglich, den Patienten mehr Zeit bei der Pflege zukommen zu lassen.

Mit einer Mitgliedschaft könne jeder dieses Anliegen unterstützen.

Die Diakoniestation Dornstetten, Glatten, Schopfloch selbst sei zwar die kleinste im Kreis, aber sehr agil und auch finanziell gut aufgestellt.

Bei der Gründung des KPFV 2002 war versprochen worden, dass jährlich bei der Hauptversammlung darüber Rechenschaft abgelegt wird , wie die Diakoniestation die Gelder des KPFV eingesetzt hat. Auch sei der Vorstand des Vereins bestrebt, die Hauptversammlungen mit einem interessanten Vortrag rund um das Thema Pflege zu bereichern.

Klaas Klaassen erinnerte auch an die dieses Jahr verstorbene Gemeindeschwester Mathilde Bohnet geb Haizmann. Sie habe einen großen Beitrag bei der Gründung der Diakoniestation 1985 geleistet und war deren erste Pflegedienstleiterin. Zuvor hatte sie jahrelang als Gemeindeschwester ihren wertvollen Dienst versehen.

Der Schriftführer Thomas Winter ging ebenso auf die Gründung des Vereins unter Mitwirkung des damaligen Pfarrers Frieder Dietelbach ein.

Die Rechnerin Frau Regina Kugler berichtete ausführlich über die Finanzen des Vereines. Die Mitgliedszahlen belaufen sich auf 166 Mitglieder. 12 neue Mitglieder konnten neu gewonnen werden.

Für alle drei Krankenpflegefördervereine im Bereich unserer Diakoniestation in Dornstetten, Glatten und Schopfloch gibt es im Rahmen eines Forums halbjährliche Treffen. Dort werden Ideen für Aktivitäten der Vereine gesammelt

Die Pflegedienstleiterin Frau Bärbel Leiser und die Geschäftsführerin Frau Carmen Maier berichteten über die Arbeit der Diakoniestation. Sie hoben die positive Stimmung innerhalb ihres Teams hervor. Es herrsche große Kollegialität und Motivation. Die Tätigkeit der Diakonie teilt sich im Wesentlichen auf in

- Pflege
- Nachbarschaftshilfe und
- Demenzgruppen

Es besteht eine hohe Nachfrage bei der Nachbarschaftshilfe. Der angebotene Hausnotruf erweist sich als eine gute Sache und hat sich positiv entwickelt. Das Diakoniecafé werde auch gut angenommen.

Beratung von Angehörigen und Patienten gehören zum Aufgabenbereich der Station. Rücksprachen mit Ärzten sind Teil der umfänglichen Arbeit. Für Menschen, welche alleine sind, werden durch die Nachbarschaftshilfe auch Besorgungen erledigt.

Die Leistungen der Paliativfachkräfte sind über die Pflegekassen nicht abrechenbar, deshalb wird dies auch vom Krankenpflegeförderverein unterstützt. Dieser Arbeit komme besondere Bedeutung zu..

Im Anschluss erfolgte der Vortrag von Herrn Dr. med. Geis, der als Arzt für Allgemeinmedizin in Dornstetten praktiziert.

Er referierte über die „Heilung" für Pflegebedürftige und schwerkranke Menschen.

Herr Geis beschrieb vor allem das Beziehungsgeflecht zwischen dem Kranken und dem Pflegenden. Es mangelt oft an Gefühlen für die Situation. Oft wird alles zuviel und man ist mit den Gegebenheiten überfordert.

Ein Verstehen der Problematik und der Situation ist Voraussetzung, um etwas zu ändern.

Die Hilfe umfasst die Körperpflege, Hilfe beim Aus- und Anziehen. Die gewohnte Selbstversorgung wird mehr von der Abhängigkeit geprägt. Es treten Gefühle wie Scham und Kleinheit in den Vordergrund.

Der pflegende Mensch habe mehr Kompetenz und Macht. Mit dieser nicht einfachen Situation sollten Pflegende sensibel umgehen. Deshalb sollte die Pflege demütig ausgeführt werden.

Mit einem herzlichen Dank an den Referenten schloss der Vorsitzende die Sitzung

Gut besuchte Hauptversammlung im ev. Gemeindehaus

Fototermin mit dem Referenten Dr. Geis, Geschäftsführerin Carmen Maier und Pflegedienstleitung Bärbel Leiser von der Diakoniestation sowie mit dem Vorsitzenden Klaas Klaassen

Diakonie

Dornstetten. Glatten. Schopfloch

Marktplatz 3 • 72296 Schopfloch • Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0

Wir versorgen Sie zu Hause mit erfahrenem Fachpersonal

Unsere Leistungen:

- **Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung:** z.B. Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle, Spritzen, Wundverbände, Katheterwechsel
- **Grundpflege** z.B. Hilfe bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, beim Toilettengang
- **Nachbarschaftshilfe** z.B. Wohnungsreinigung, Einkaufen, Wäschepflege, Familienpflege, Betreuung
- **Betreuungsgruppe für Demenzkranke**
- **Palliativpflege, Begleitung Sterbender**
- **Beratung und Schulung zu Hause**

Unser Einsatzgebiet:
Dornstetten Stadt (Aach und Hallwangen werden durch die Diakoniestation Freudenstadt betreut, Tel: 07441/91750)
Glatten mit Böffingen und Neuneck
Schopfloch mit Ober- und Unteriflingen

Pflegedienstleitung:	Bärbel Leiser	**9 68 02-13**
Stellvertretung:	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Handy täglich 6.00 – 20.00 Uhr:		**01 51/17 16 81 41**
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe	Ludwina Beilharz	**9 68 02-12**
Geschäftsführung:	Carmen Maier	**9 68 02-11**
Verwaltung:	Dagmar Schindler	**9 68 02-14**
Fax:		**9 68 02-15**
E-Mail:		**info@diakonie-schopfloch.de**
Internet:		**www.diakonie-schopfloch.de**

Am Wochenende sind wir unter folgender Nummer telefonisch erreichbar **0 74 43/96 80 20**

Die Nachtrufbereitschaft für Notfälle gewährleisten wir gemeinsam mit der Sozialstation Pfalzgrafenweiler monatlich im Wechsel. Telefon-Nr. **0 74 43/96 80 20**

Amtliche Bekanntmachungen

Verunreinigung durch Hundekot

Bei der Gemeinde gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Plätzen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und sogar Spielplätzen ein. Teilweise beschweren sich die Bürger aber auch darüber, dass Hundekot in ihren Vorgärten hinterlassen wurde.

Verschmutzungen durch **Hundekot** bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Durch diese Verunreinigungen können auch Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder und auch Tiere, nicht auszuschließen sind.

Natürlich „muss" der Hund auch einmal. **Also, achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft" erledigt! Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze, Grünanlagen, Vorgärten und landwirtschaftlich genutzte Äcker und Wiesen sind dafür tabu.** Sollte Ihr Hunde dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft" verrichten, dann sind

Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. **Wenn Sie beim Gassigehen z. B. eine Tüte mitnehmen, um dann damit den Kot Ihres Vierbeiners einzusammeln, tragen Sie mit dazu bei, unser Dorf sauber zu halten.**

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 9. November 2017

Jugendmusikschule Allegro, Sachstandsbericht der Schulleitung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Klaassen Frau Emilsson-Soergel, die Leiterin der Musikschule Allegro und bat sie um einen groben Überblick über die Arbeit.

Einleitend führte Frau Emilsson-Soergel aus, dass die Musikschule 1987 gegründet worden sei, Träger sind die Gemeinden Pfalzgrafenweiler, Wörnersberg und Schopfloch. Sie selber leite die Schule seit September 2014.

Erfreulicherweise könne für den Unterricht in Schopfloch nun auch der Lernmittelraum der Gemeinschaftsschule genutzt werden, so dass die Stundenplaneinteilung flexibler erfolgen könne. Für den Raum werde noch ein Klavier benötigt.

Zu den derzeitigen Angeboten in Schopfloch gehört der MOMO-Unterricht in den 1. Klassen der Grundschulen Schopfloch und Oberiflingen. Dies sei eine musikalische Grundausbildung für Erstklässler. Außerdem wird musikalische Früherziehung angeboten und Einzelunterricht für die Instrumente Klavier, Keyboard, Akkordeon und Violine. Beim Kindergarten Unteriflingen laufe ein neues Projekt an, welches vom Land Baden-Württemberg gefördert werde und somit für alle Kinder entgeltfrei sei.

Die Musikschule hat derzeit 290 Schüler, hiervon 80 aus Schopfloch, 190 aus Pfalzgrafenweiler und 20 aus Wörnersberg. Die Schülerzahl sei seit 2013 etwa gleich, in Schopfloch habe sich diese sogar erhöht (2013 waren es 60 Schüler).

Die Musikschule hat 13 Lehrkräfte, davon 4 angestellt und 9 auf Honorarbasis. Wichtig sei ihr, möglichst allen Kindern ein Musikangebot machen zu können. Die positive Auswirkung auf die Entwicklung sei bewiesen.

Abschließend verwies Bürgermeister Klaassen noch auf das Jahreskonzert der Musikschule, welches am 13.05.2018 in der Veranstaltungshalle stattfinden soll.

Berichtigung der 1. Änderung der Friedhofssatzung - Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 02.12.2015 sowie
Änderung der Bestattungsgebühren

Der Gemeinderat hat am 26.07.2017 die 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, welche am 18.08.2017 in Kraft getreten ist.

Herr Meixner erläuterte, dass das Landratsamt die Änderung der Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage (Stele) fordere. Die Verwaltung schlage deshalb vor, so Herr Meixner weiter, die Gebühr für die Urnengemeinschaftsanlage (Stele) rückwirkend zum 18.08.2017 sowohl für Einheimische als auch für Auswärtige auf 485 Euro festzulegen. Ansonsten ändere sich nichts.

Der Gemeinderat beschloss die Änderung wie vorgeschlagen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Jahr 2016

Herr Meixner gab nichtöffentliche Beschlüsse des Gemeinderats aus dem Jahr 2016 bekannt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Dettlingen" in Horb-Dettlingen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt, geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes (Änd. Nrn. 5-7) Stadt Sulz, Bebauungsplan „Steinigen - 1. Änd." in Sigmarswangen sowie „Breite III" in Sigmarswangen

Herr Meixner informierte, dass die Gemeinde im Rahmen der genannten Verfahren gehört werde. Die Verfahren betreffen die Gemeinde nicht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Primo-Verlag Geiger, geplante Erhöhung der Bezugsgebühr für das Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2018

Bürgermeister Klaassen berichtete, dass der Primo-Verlag Geiger eine Erhöhung der halbjährlichen Abogebühr ab dem Jahr 2018 von bisher 12 Euro auf 12,60 Euro angekündigt habe. Die Erhöhung werde notwendig, um den Lohnanstieg auffangen zu können.

Der Gemeinderat stimmte dieser Erhöhung zu.

Informationen von der Verkehrsschau 2017, Anordnung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage für die Hauptstraße in Schopfloch, außerdem: Rückfrage zur Schulwegsituation in der Albstraße in Oberiflingen

Bürgermeister Klaassen gab bekannt, dass diese Woche eine Verkehrsschau stattgefunden habe. Hier sei auch über die Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger in der Hauptstraße beraten worden. Hierzu sei vom Straßenbauamt eine Verkehrszählung durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Zählung liege weder für einen Fußgängerüberweg noch für eine Lichtsignalanlage das notwendige Fußgänger- und Fahrzeugaufkommen vor.

Die Anwesenden seien sich aber einig gewesen, dass in diesem Bereich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Sicherheit für querende Fußgänger und insbesondere querende Kinder zu erreichen.

Für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h fehlen die rechtlichen Grundlagen.

Im Ergebnis werde vom Landratsamt nun eine Fußgänger-Lichtsignalanlage angeordnet. Der Standort soll sich zwischen dem Beginn der Busbucht (in Fahrtrichtung Dettlingen) und Gebäude Hauptstraße 6 befinden

OV Schwizler sprach noch die Schulwegsituation in der Albstraße in Oberiflingen an.

Der Bürgermeister Klaassen wird hierüber nach Prüfung demnächst dem Gemeinderat berichten.

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 02. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die o.a. Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

GEMEINDE SCHOPFLOCH
LANDKREIS FREUDENSTADT

BERICHTIGUNG

der 1. Änderung der Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung vom 02. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und §§ 42 a und 71 a -71 e Landesverwaltungsverfahrensgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch am 09.11.2017 folgende Berichtigung der 1. Änderung der Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsordnung vom 02. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber / Urnengemeinschaftsanlage (Stele)

...

(3) Auf dem Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden von der Gemeinde unterhalten. Die Pflege und Bepflanzung sind im Erwerbsentgelt enthalten.

(4) Auf dem Friedhof Schopfloch ist eine Urnengemeinschaftsanlage (Stele) eingerichtet. Sie wird von der Gemeinde unterhalten. Die Pflege und Bepflanzung sind im Erwerbsentgelt enthalten.

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14
Rasengräber

...

(2) Auf den Urnenreihenrasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt. Auf den Rasenreihengräbern für Erdbestattungen werden über die Kopfseite hinweg Platten verlegt. Die Maße werden von der Gemeinde vorgegeben. Die Platten bieten die Möglichkeit, ausschließlich in diesem Bereich des Rasengrabes u. a. Blumengebinde abzulegen. Die Rasenflächen der Rasengräber nach Absatz 2 Satz 1 und 2 werden von der Gemeinde, zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe, unterhalten. Die Pflege ist im Erwerbsentgelt enthalten.

Artikel 3

§ 17 Abs. 6 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

§ 17
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

...

(6) Auf den Rasengrabfeldern der Urnenreihengräber nach § 14 Absatz 2 Satz 1 sind nur flachliegende, oberflächenbündige Grabplatten in den Ausmaßen 40 x 30 cm zulässig. Die Inschrift muss als vertiefte Schrift ausgebildet sein.

Auf den Rasengrabfeldern für Erdbestattungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sind flachliegende sowie flach geneigte Grabplatten in den Ausmaßen 60 x 40 cm zulässig. Die Inschrift kann als vertiefte oder erhobene Schrift ausgebildet sein. Die Neigung der Grabplatte darf max. 10 Grad betragen sowie die höchste Erhebung 5 cm (incl. der Schrifthöhe) nicht überschreiten.

Bei Rasengrabfeldern nach § 14 sind Grabeinfassungen und eine sonstige Bepflanzung außer Rasen unzulässig. Die Rasengrabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Pflege ist im Erwerbsentgelt enthalten.

(7) Die Gemeinde stellt auf dem Friedhof Schopfloch Urnenreihengrabfelder mit einem zentralen Grabmal in Form einer Stele (Urnengemeinschaftsanlage) zur Verfügung. Diese Gräber werden von der Gemeinde unterhalten. Die Namen der Verstorbenen werden mit einer Tafel auf dem Gemeinschaftsgrabmal (Stele) angebracht. Grabeinfassungen und/oder eine sonstige Bepflanzung außer Rasen sind unzulässig.

Artikel 4

§ 18 Abs. 6 wird ergänzt:

§ 18
Genehmigungserfordernis

...

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

Artikel 5

§ 26 Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

...

Nr. 4 als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1).

Nr. 5 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

Artikel 6

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 18.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Schopfloch, den 10.11.2017

gez.

Klaas Klaassen
Bürgermeister

Bestattungsgebührensatzung siehe auf Seite 6!

Lehrschwimmbecken Schopfloch

Öffnungszeiten:

Freitag: 17:00 - 19:00 Uhr (für alle)

Freitag: 19:00 - 20:00 Uhr (nur für Frauen)

Samstag: 17:00 -20:00 Uhr

Warmwasserbadetag:

Warmwasserbadetag ist **freitags.**

Das Lehrschwimmbecken befindet sich im Gebäude der Veranstaltungshalle der Gemeinschaftsschule Schopfloch, **Schulstraße 14.**

Wir bitten Sie, eine 10er-Karte im Rathaus vor dem Besuch des Schwimmbades zu kaufen, da der Kauf von Eintrittskarten im Schwimmbad nicht mehr möglich ist. Sollten Sie jedoch eine Einzelkarte kaufen, bitten wir Sie, den Betrag in die bereitgestellte Kasse zu werfen. Wir vertrauen besonders auf die Ehrlichkeit unserer Besucher.

Natürlich kann man auch eine Jahreskarte erwerben.

Preise:

Einzelkarte:	*ab 16 Jahre*	1,80 €
	bis 16 Jahre	1,00 €
Zehnerkarte:	*ab 16 Jahre*	14,00 €
	bis 16 Jahre	8,00 €
Vereine:	*(beliebig viele Mitglieder)*	19,00 €
Nur duschen:	*pro Person*	0,50 €

Auf Ihren Besuch freut sich die Schwimmbadaufsicht.

Rosenstöcke entlang der Hauptstraße beschädigt und abgeschnitten

Es wurde festgestellt, dass entlang der Hauptstraße in Schopfloch Rosenstöcke abgeschnitten und beschädigt wurden.

Wer hierzu Hinweise geben kann, melde sich bitte beim Rathaus Schopfloch, Tel. 9603-0. Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis vom 18.08.2017

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	ab 18.08.2017 Gebühr neu für Einheimische	ab 18.08.2017 Gebühr neu für Auswärtige
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	24,26 €	24,26 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	28,63 €	28,63 €
1.3	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1	28,63 €	28,63 €
2.	Benutzungsgebühren		
2.1	Für die Herstellung der Grabstätte		
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	484,90 €	484,90 €
2.22	von Personen unter 10 Jahren	196,66 €	196,66 €
2.23	bei Urnen	118,02 €	118,02 €
2.24	Zuschlag für 2.21 –2.23 bei starkem Frost	30%	30%
2.25	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen von	40%	40%
3.	Für die Durchführung der Bestattung		
3.1	ohne Gestellung von Trägern	174,42 €	174,42 €
3.2	bei Gestellung von Trägern je Träger	59,12 €	59,12 €
3.3	ein Zuschlag zu 3.1 und 3.2 für Bestattungen an Samstagen von	40%	40%
4.	Sonstige Leistungen		
4.1	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde	59,12 €	59,12 €
4.2	Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen (je Baggerstunde einschl. Bedienungspersonal)	91,80 €	91,80 €
4.3	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen (ohne Bestattungsfeier)	484,90 €	484,90 €
5.	Überlassung eines Reihengrabes		
5.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	800,00 €	1.200,00 €
5.2	für Personen unter 10 Jahren	350,00 €	550,00 €
5.3	für Rasengräbern	1.450,00 €	2.000,00 €
6.	Überlassung eines Urnenreihengrabes		
6.1	Einzelgrabfläche	500,00 €	650,00 €
6.2	Anonymes Urnengrab (Belegung 4 Stück)	350,00 €	400,00 €
6.3	Urnengemeinschaftsanlage	485,00 €	485,00 €
6.4	Urnenreihengrab als Rasengrab	700,00 €	700,00 €
6.5	zusätzliche Urne in Erdgrab (in Reihen- sowie Wahlgrab)	280,00 €	280,00 €
7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
7.1	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	850,00 €	1.250,00 €
7.2	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	450,00 €	485,00 €
7.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts		
7.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab/Jahr	100,00 €	150,00 €
7.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab/Jahr	60,00 €	65,00 €
7.4	für die Dauer einer Nutzungsperiode		
7.5	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet		
7.6	Benutzung der Leichenhalle	200,00 €	390,00 €

Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von sog. pyrotechnischen Gegenständen, wie z. B. einem Silvester-Feuerwerk, **ist** nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) **grundsätzlich genehmigungspflichtig**.

Am 31.12. und 01.01. ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern allerdings auch ohne Genehmigung zulässig.

Eine Genehmigung wird vom Bürgermeisteramt Schopfloch erteilt. Sie sollte mindestens 3 Wochen vor dem Ereignis beantragt werden.

Um eine Genehmigung erteilen zu können, ist ein begründeter Anlass wie beispielsweise eine Familienfeier, ein Vereinsfest oder eine Firmenveranstaltung erforderlich. **Die Verwaltung behält sich vor, je nach Gegebenheit Umfang, Zeitpunkt oder Dauer des Feuerwerks festzulegen**. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass um Mitternacht grundsätzlich kein Feuerwerk erlaubt ist. Von Mai - September bis 22.30 Uhr und von Oktober - April bis 22:00 Uhr ist nach Anmeldung im Rathaus ein Feuerwerk genehmigungsfähig.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Stengel, Tel. 07443 9603-11, zur Verfügung.

Verordnung

des Landratsamtes Rottweil vom 02.11.2017

zur Aufhebung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Engerstalquellen I und II" der Stadt Sulz a. N. im Stadtteil Dürrenmettstetten vom 21.03.1996

Es wird verordnet aufgrund von

- § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 2017 S. 626) und

- § 95 und § 45 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Neunten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (9. Anpassungsverordnung) vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017 S. 99):

§ 1

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Engerstalquellen I und II" der Stadt Sulz a. N. im Stadtteil Dürrenmettstetten vom 21. März 1996 wird

aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rottweil, den 02.11.2017

Landratsamt Rottweil
- Untere Wasserbehörde –

gez.

Kopp
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg genannten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 97 Abs. 1 WG nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Rottweil schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Neuer Lagerplatz für Baumschnitt

Der bisherige Lagerplatz im Gewerbegebiet Nordhalde besteht nicht mehr. Sie können Baumschnitt nun auf die abgesteckte Fläche vor der Erddeponie Bräunleshalde gegenüber dem Recyclinghof abladen.

Der Baumschnitt wird gehäckselt und daher ist es nicht erlaubt, Gras- oder Heckenschnitt und Wurzelstöcke sowie Steine und Metalle aller Art abzulegen. Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Müllecke

Biotonne

Die nächste Abfuhr der Biotonne findet am **Montag, 20.11.17,** statt.

Schopfloch

Fundsache

Letzte Woche wurde beim Brunnen auf dem Marktplatz ein **Skateboard** gefunden.

Der Eigentümer kann sich beim Fundbüro, Bürgermeisteramt Schopfloch, unter der Telefonnummer 07443/9603-16 melden.

Freiwillige Feuerwehr

Übung Jugendfeuerwehr Schopfloch

Die nächste Übung der Jugendfeuerwehr Schopfloch findet am **Montag, den 20. November,** um **18:30 Uhr** im Feuerwehrhaus Schopfloch statt.

Zu der Übung sind auch Neulinge ab 9 Jahren herzlich willkommen.

Andreas Nagel, Jugendwart

Unteriflingen

Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehr Abteilung Unteriflingen

Übung

Zur Übung am Freitag, den 17.11.2017, treffen wir uns um 19.30 Uhr pünktlich und vollzählig am Gerätehaus!

Gez.Abt-Kdt.Andreas Eberhardt

Ende des amtlichen Teils